

1. Einleitung

Der Bau der Festen Fehmarnbeltquerung (FBQ) erfordert die Einhaltung von Umweltauflagen. In den Planfeststellungsunterlagen, Anlage 22 „Schutz- und Überwachungskonzepte“, werden alle entsprechend vorgesehenen Maßnahmen in Rahmenkonzepten zusammengefasst dargestellt.

Das vorliegende Rahmenkonzept Anlage 22.2. stellt die Anforderungen an den Lärmschutz für den Landbereich auf Fehmarn vor.

Die Vorhabenträger erstellen **im Benehmen mit den zuständigen Behörden** vor Baubeginn und auf Grundlage der Rahmenkonzepte weiterführend Detailkonzepte, die die Details der umweltrelevanten Maßnahmen der Baufirmen zusammenfassen.

Dieses Konzept beinhaltet Maßnahmen zur Lärminderung während der Bauphase. Zum Zeitpunkt der Planfeststellung liegen jedoch noch nicht hinreichend konkrete Daten für den Baustellenablauf vor, sodass nur grundsätzliche Maßnahmen in Betracht kommen.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 12) wird das vorliegende Konzept im Anhang IB zum LBP als Konzeptblatt-Nr. 22.2 sowie im Anhang IA zum LBP im Maßnahmenblatt Nr. 0.13 (landseitige Lärminderung während der Bauphase) aufgegriffen.

2. Maßnahmen

Folgende Maßnahmen sollen umgesetzt werden:

1. Die Anforderungen der AVV Baulärm sind grundsätzlich einzuhalten. Wenn Immissionsrichtwerte überschritten werden, ist die Notwendigkeit der gewählten Bauverfahren oder des Geräteeinsatzes für den Fortgang der Arbeiten nachzuweisen.
2. Es sind ausschließlich Baugeräte einzusetzen, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Es sind die Anforderungen der 32. BImSchV zu beachten.
3. In der Regel sind lärmarme Bauverfahren anzuwenden.
4. Für erforderliche Rammarbeiten sind lärmarme Einbringverfahren zu prüfen (z. B. Bohrverfahren, Rüttelverfahren). Der Einsatz von Schlagrammen ist auf das erforderliche Mindestmaß zu begrenzen, sofern die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm überschritten werden sollten.
5. Rammarbeiten sind auf den Tagesabschnitt gemäß AVV Baulärm zu beschränken (7:00 bis 20:00 Uhr).
6. Lkw-Fahrten durch die Ortschaften sind zu vermeiden. Hierzu wird eine zentrale Zufahrt am südlichen Anfang der Baustelle von der B207 aus geschaffen. Die Zufahrt über den Marienleuchter Weg in Puttgarden soll nur als früher Zugang zur Baustelle genutzt werden, solange die zentrale Zufahrt am südlichen Anfang der Baustelle von der B207 noch nicht hergestellt ist.
7. Die Vorhabenträger benennen einen Ansprechpartner für die Anwohner, der bei Anfragen zu Lärm und Lärmemissionen kurzfristig tätig werden kann.
8. Zur Überprüfung der Belastungen aus Baulärm sind baubegleitende Schallimmissionsmessungen an repräsentativen Messorten durchzuführen (s. Abb. 1). Die Messungen müssen **im Benehmen** mit der zuständigen Fachbehörde (Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – LLUR) **festgelegt** werden. Für die einzusetzenden Messgeräte, die Messverfahren sowie die Bestimmung des maßgeblichen Beurteilungspegels gilt DIN 45645-1, Ausgabe Juli 1996, in Verbindung mit der AVV Baulärm. Die Schallpegelmessungen sind durch eine nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Stelle durchzuführen.

Als Rahmenkonzept werden orientierende Schallimmissionsmessungen während folgender Bauphasen an den folgenden Messorten vorgeschlagen (vgl. Abb. 1):